

VERTRAULICH
bis zur Feststellung des
schriftlichen Ergebnisses der
letzten nicht öffentlichen
Ausschusssitzung durch
die/den Vorsitzende/n!

Stadt Heidelberg
Dezernat II, Amt für Verkehrsmanagement

Semesterticket - Tarifierpassung 2009

Informationsvorlage

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung	Kenntnis genommen	Handzeichen
Haupt- und Finanzausschuss	10.12.2008	N	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein	
Gemeinderat	18.12.2008	Ö	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein	

Inhalt der Information:

Der Haupt- und Finanzausschuss und der Gemeinderat nehmen die Information zum Thema Semesterticket – Tarifierpassung 2009 zur Kenntnis.

I. Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes:

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt:	Ziel/e:
MO 6	+	Mehr Mobilität ohne mehr motorisierten Individualverkehr Begründung: Die Einführung und der Fortbestand von Zeitkarten wie unter anderem Semesterticket unterstützen in hohem Maße die Verkehrsmittelwahl hin zum Öffentlichen Personennahverkehr.

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

(keine)



II. Begründung:

1. Verkaufszahlen der Semestertickets in den Jahren 2003 bis 2008 (Heidelberg)

Da für das Kalenderjahr 2008 noch keine vollständigen Zahlen vorliegen, kann hier die Entwicklung der Verkaufszahlen und Einnahmen der Heidelberg Straßen- und Bergbahn AG aus dem Semesterticket bis zum Jahr 2007 dargestellt werden:

Semestertickets	2003	2004	2005	2006	2007
verkaufte Tickets (incl. Anschlusssemestertickets)	24.264	22.685	22.672	20.510	18.750
Gesamteinnahmen in Tsd. € netto	2.573	2.663	2.841	3.021	3.062

Die Einnahmen im Jahr 2005 wurden um Sondereffekte bereinigt und weichen von den in den Jahresabschlüssen veröffentlichten Zahlen ab.

Die zu Zeiten der Heidelberger Straßen- und Bergbahn AG praktizierte nutzungsabhängige Abgrenzung der Zeitkarten (Semesterticket als 6 Monatskarten) wurde nach Gründung der Rhein-Neckar-Verkehr GmbH nicht mehr durchgeführt. Durch diese Umstellung waren in 2005 hohe periodenfremde Erlöse enthalten.

2. Preisentwicklung beim Semesterticket – Stand der Verhandlungen zwischen URN GmbH und Hochschulen Heidelberg

Im September 2009 läuft die derzeitige Vereinbarung zum Semesterticket zwischen den Hochschulen und der URN GmbH aus. Ziel ist es, bis zu diesem Zeitpunkt eine neue Vereinbarung mit einer Laufzeit von 5 Jahren abzuschließen.

Preisstand (2007):

Im direkten Vergleich zum MAXX-Ticket ist das Semester-Ticket bereits deutlich kostengünstiger (Semesterticket unter 20,00 € pro Monat ohne den Grundbeitrag, MAXX-Ticket über 30,00 € pro Monat).

Darüber hinaus gibt es für die Heidelberger Studierenden durch die Abendregelung eine Besonderheit, sodass durch einen um 5,00 € höheren Grundbeitrag als in Mannheim (Teil des Semesterbeitrags), alle Studierenden durch das Vorzeigen des Studentenausweises den ÖPNV von 19:00 Uhr bis 5:00 Uhr des Folgetages in Heidelberg und den Nachbargemeinden nutzen können.

Vorschlag für eine neue Vereinbarung:

URN und RNV GmbH haben bei den bisherigen Verhandlungen vorgeschlagen, den Grundbeitrag für alle Studierenden, der derzeit pro Semester 15,00 € in Mannheim bzw. wegen der „Abendregelung“ 20,00 € in Heidelberg beträgt, um 5,00 € pro Semester zu erhöhen, wodurch dann die Erhöhung der Fahrpreise für die Nutzer des Semestertickets moderat ausfallen könnte. Die Hochschulen wollen aber eine abgeschwächte Erhöhung des Grundbeitrags, sodass der derzeitige Vorschlag des URN GmbH lautet:

Grundbeitragserhöhung = 2,50 € pro Semester). Dabei bliebe der Grundbeitrag für die Dauer der Vereinbarung konstant (Laufzeit 5 Jahre).

Das Semesterticket würde von derzeit 116,30 € pro Semester auf 127,00 € im Wintersemester 2009/2010 angehoben. Analog zur Preisentwicklung beim MAXX-Ticket erhöht sich das Semesterticket dann zum 01.01. eines Jahres um 9,00 € pro Semester.

Für die Entwicklung des Semesterticket-Preises in den folgenden vier Jahren bis zum Wintersemester 2013/2014 wurden Preisobergrenzen definiert:

Wintersemester 2010/2011: 138,00 €

Wintersemester 2011/2012: 149,00 €

Wintersemester 2012/2013: 160,00 €

Wintersemester 2013/2014: 171,00 €

Stand der Verhandlungen zwischen URN GmbH und Hochschulen

An den Mannheimer Hochschulen wird dieser Stufenplan so den Hochschulgremien vorgelegt werden (Beschlussfassung noch in 2008 geplant).

An den Heidelberger Hochschulen wurde bisher noch keine Beschlussfassung für die Hochschulgremien vorbereitet. Die Vertreter der Studierenden in Heidelberg sind eher für die Erhöhung des Ticketpreises an sich, als für die Erhöhung des Grundbeitrages.

Mit Fax vom 10.10.08 haben wir die Forderungen der Fachschaftskonferenz und des Studentenwerks Heidelberg an den URN GmbH zur Kenntnis bekommen. Eine Antwort der URN GmbH vom 06.10.08 liegt bereits vor. Das letzte Antwortschreiben des Studentenwerks vom 22.10.08 geht wiederholt auf die Erhöhung des Grundbeitrags ein und spricht gegebenenfalls von einem Scheitern des Semestertickets.

Forderungen des Studentenwerks/Verknüpfung mit Fortführung Semesterticket vom 19.09.08

1. Ausweitung der Abendregelung auf die Wochenenden und Feiertage.
2. Zusätzliche Direktlinie Uni-Uni über Bergheim ohne Anbindung Hbf. (Fahrzeitverkürzung).
3. Reduzierung des Grundbeitrags.
4. Bessere Anbindung NHF u. a. direkte Anbindung nach Dossenheim (wie während Bauphase Gleissanierung Nord).
5. Verbesserung des Abendverkehrs- und Nachtverkehrsangebotes, sowie Einbeziehung Dossenheims.
6. Mitnahmeregelung für Kinder von Eltern, die ein Semesterticket haben.

Antworten der URN GmbH

1. Abgelehnt, da eine Ausweitung des Verkehrsangebotes nicht als Gegenleistung dafür gelten kann, dass das Semesterticket fortgeführt wird. (Ansicht 81.2: Angebotsausweitungen sind in Zukunft im Rahmen der Verkehrsleistungsverträge in jedem Fall in der Relation Stadt – HSB – RNV auszuhandeln und zu verhandeln und nicht auf Ebene VRN).
3. Eine Reduzierung des Grundbeitrages, bzw. eine Beibehaltung des Preisniveaus oder auch die Gleichbehandlung zwischen Mannheim und Heidelberg sieht die URN GmbH dadurch erreicht, dass auf die Abendregelung verzichtet würde. (Da die Mannheimer Hochschulen voraussichtlich im Herbst 2008 den von URN GmbH vorgeschlagenen Stufenplan beschließen werden ist davon auszugehen, dass aufgrund der Forderungen der Hochschule Heidelberg die Ungleichheit zwischen Mannheim und Heidelberg bestehen bleibt.)
6. Mitnahmeregelung von Kindern ist nicht möglich und gegenüber allen übrigen Kunden, die deutlich mehr zahlen als Semester-Ticketinhaber nicht zu rechtfertigen.

Kommentierung der restlichen Fragen (Amt 81)

2. Aus der LNK 2006 ist bereits eine Verbesserung durch die beiden durchgebundenen Linien 31/32 eingetreten (jetzt alle Fahrten mit Gelenkzug, höhere Kapazität). Außerdem ist der Hbf. Heidelberg nach wie vor eine wichtige Haltestelle innerhalb dieser Linienführung und trotz Einführung des Jobtickets haben sich hier laut Fahrgastzählungen der RNV selbst keine Engpässe ergeben. Im Gegenteil der Einsatz von Einsatzwagen wurde unseres Wissens sogar wieder rückgängig gemacht. Wir geben das an die RNV weiter.
4. Ggf. mit der Fortschreibung des VEP als Zusatzleistung der OEG oder anderer Betreiber denkbar. Jedoch eine Führung der bestehenden OEG-Linie ähnlich wie 2005/2006 (während Gleissanierung Nord) derzeit nicht denkbar, sowohl von uns als auch den Umlandgemeinden und der RNV nicht gewollt. Bestehende Linienführung ist der direkte Weg in die Innenstadt. Der Umstieg am OEG-Bhf. Handschuhsheim muss gut funktionieren und als Ersatz fungieren.
5. Siehe 1. Bereits Antrag des Jugendgemeinderates und im Haushalt 2009/2010 auch Verbesserungen im RNV-Angebot vorgesehen. Eine Einbeziehung der Nachbargemeinden ist bisher nicht geschehen (bisher finanziert Heidelberg nur Nachtverkehre innerhalb der Gemarkung, Ausnahme Eppelheim Haltestelle Hildastraße Moonliner 2).

Ergebnis aus dem Termin OB mit dem Kommunal- und Verkehrsreferat der Fachschaftskonferenz der Universität Heidelberg am 14.11.08 und weiteres Vorgehen

Die Fachschaftskonferenz stellt Minimalbedingungen, ohne deren Einhaltung sie der Vertragsunterzeichnung zwischen URN und den Hochschulen Heidelberg nicht zustimmen wird:

1. Keine Erhöhung des „Sockelbeitrags“ (Grundbeitrag, im Semesterbeitrag enthalten)
2. prozentuale Erhöhung des Semesterticketbeitrags analog zum MAXX-Ticket jedoch niedriger als von der URN GmbH vorgeschlagen.
3. generell kostenlose Mitnahme von eigenen Kindern (älter als 6 Jahre) für Studierende, die ein Semesterticket haben.

Zur Lösung dieser Fragen soll ein Arbeitskreis mit der URN GmbH eingerichtet werden.

Möglichkeiten der Einflussnahme durch die HSB

Zuständig für die Tarifentscheidung ist nach § 16 Nr. 12 des Gesellschaftsvertrages URN die Gesellschafterversammlung des URN.

Die HSB hat 15 Stimmen von 144 Stimmen. Tarifbeschlüsse kommen nicht gegen 14 Stimmen eines oder mehrerer Gesellschafter zustande (§ 15 Absatz 5). Damit kann zwar die HSB eine Tarifentscheidung verhindern, sie kann sie aber nicht maßgeblich beeinflussen.

Nach § 10 Absatz 4 Gesellschaftsvertrag URN können Aufgabenträger Tarifwünsche geltend machen. Diese werden umgesetzt, wenn die einheitliche Anwendung des Verbundtarifs im Verbundgebiet sowie seine Struktur und Höhe nicht in Frage gestellt und die daraus entstehenden Verluste dem URN vom Antragsteller abgedeckt werden.

Außerdem gilt § 8 Kooperationsvertrag URN/VRN, der Einzelheiten regelt.

§ 8 Zusammenarbeit beim Tarif

(1) Die Vertragspartner stellen sicher, dass für die Beförderungsleistungen ihrer Gesellschafter und Kooperationspartner innerhalb des Verbundgebietes im Linienverkehr nach § 42 PBefG und in Sonderformen des Linienverkehrs nach § 43 PBefG sowie nach den Bestimmungen des AEG der Gemeinschaftstarif einschließlich der Tarif- und Beförderungsbedingungen des Verkehrsverbundes Rhein-Neckar (Verbundtarif) angewandt wird. VRN GmbH und URN GmbH bemühen sich darum, dass der Verbundtarif darüber hinaus für alle sonstigen Linienverkehre im Verbundgebiet gilt oder zumindest anerkannt wird und bemühen sich um eine Einbeziehung von nicht in das Verbundangebot integrierten Schülerverkehren, Werkverkehren und vergleichbaren Angeboten in den Geltungsbereich des Verbundtarifs. Sie wirken auf die Schaffung von Übergangstarifen zu benachbarten Bereichen, auf die Anerkennung und Ausgestaltung gebietsübergreifender Tarifangebote und auf sonstige Kooperationsvereinbarungen hin. Die Anwendung des VRN-Tarifes ist Qualitätsvorgabe des gemeinsamen Nahverkehrsplanes.

(2) Die URN GmbH entscheidet über Tarifänderungen. Empfehlungen der VRN GmbH zur Tarifgestaltung sollen von der URN GmbH nach Möglichkeit beachtet werden.

(3) Die URN GmbH stellt sicher, dass alle Verbundunternehmen einen dem Gewicht ihres Verkehrs entsprechenden Einfluss bei der Tarifgestaltung besitzen.

(4) Die URN GmbH teilt der VRN GmbH die beabsichtigten Tarifänderungen spätestens sechs Monate vor Inkrafttreten unter Angabe des Zeitpunktes und der nach gesicherten betriebswirtschaftlichen Erkenntnissen kalkulierten finanziellen Auswirkungen mit. Widerspricht die VRN GmbH dem Tarifvorschlag nicht innerhalb eines Monats, ist er wirksam. Im Falle eines Widerspruchs kann die VRN GmbH innerhalb von zwei Monaten eine andere Tarifentscheidung treffen. Diese Entscheidung ist wirksam, wenn sichergestellt ist, dass keine Ergebnisverschlechterungen eintreten, oder dass die zu erwartenden, von der URN GmbH kalkulierten und von einem Wirtschaftsprüfer testierten Ergebnisverschlechterungen von der VRN GmbH gegenüber der URN GmbH ausgeglichen werden. Bestreitet die VRN GmbH dem Grunde oder der Höhe nach die von der URN GmbH kalkulierten Ergebnisverschlechterungen und verlangt sie gleichwohl die Verwirklichung ihrer Tarifentscheidung, hat sie die Ergebnisverschlechterung in der kalkulierten Höhe als Vorauszahlung auszugleichen. Die URN GmbH ist in diesem Fall verpflichtet, innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf eines Jahres seit Inkrafttreten der Tarifänderung eine von einem Wirtschaftsprüfer zu testierende Nachkalkulation vorzulegen, deren Ergebnis rückwirkend verbindlich ist. Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für Änderungen der Tarif- und Beförderungsbedingungen.

(5) Tarifentscheidungen für Sonderveranstaltungen sowie in Ausführung von Rahmenbeschlüssen der URN GmbH, denen die VRN GmbH nicht widersprochen hat, können von der Geschäftsführung der URN GmbH mit Zustimmung der Geschäftsführung der VRN GmbH getroffen werden.

(6) Die VRN GmbH kann die Einleitung eines Verfahrens zur Tarifänderung verlangen und der URN GmbH Anträge vorlegen, über die diese innerhalb von sechs Monaten entscheiden muss. Lehnt die URN GmbH diese Anträge ab, kann die VRN GmbH innerhalb eines Monats durch Bestätigung ihrer Anträge eine Tarifänderung festlegen. Für diese Festlegung gelten Absatz 4 Satz 4 und 5 entsprechend. Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für Änderungen der Tarif- und Beförderungsbedingungen.

gez.

Bernd Stadel

Anlagen zur Drucksache:	
Lfd. Nr.	Bezeichnung
A 1	Briefwechsel zwischen URN GmbH und Studentenwerk (Schreiben vom 21.04.08)
A 2	Briefwechsel zwischen URN GmbH und Studentenwerk (Schreiben vom 19.09.08)
A 3	Briefwechsel zwischen URN GmbH und Studentenwerk (Schreiben vom 06.10.08)
A 4	Briefwechsel zwischen URN GmbH und Studentenwerk (Schreiben vom 22.10.08)
A 5	Thesenpapier zum Semesterticket (FSK, 12.11.08)